

# Neue Corona-Verordnung Kinder- und Jugendarbeit in BaWü ab dem 17.05.2021



## Zielgruppe: Jugendreferent\*innen, Sektionsvorstände sowie Jugendleiter\*innen in BaWü

Um euch einen Überblick über die aktuellen Regelungen zur Jugendarbeit in BaWü zu verschaffen und bei der vorsichtigen Öffnung zu unterstützen, findet ihr hier eine Zusammenstellung der aktuellen rechtlichen Lage. Änderungen zur letzten Version sind **rot** hervorgehoben.

## Erlaubte Personenzahl in der Jugendarbeit abhängig von der 7-Tage-Inzidenz<sup>1</sup> des Landkreises

≥ 165 <sup>1</sup>	100 - 165 <sup>1</sup>	50 - 100 <sup>1</sup>	35 - 50 <sup>1</sup>	<35 <sup>1</sup>
<b>drinnen</b>				
6 <sup>GGG</sup>	12 <sup>GGG</sup>	12 36 <sup>GGG, L</sup>	18 60 <sup>GGG, L</sup>	36 60 <sup>GGG, L</sup>
<b>draußen</b>				
6 <sup>GGG</sup>	18 <sup>GGG</sup>	18 120 <sup>GGG, L</sup>	30 120 <sup>GGG, L</sup>	60 120 <sup>GGG, L</sup>
<b>ohne feststehenden Personenkreis / offene Angebote</b>				
nicht erlaubt	nicht erlaubt	nicht erlaubt	5 Personen aus max. 2 Haushalten	10 Personen aus max. 3 Haushalten

<sup>1</sup> pro 100 000 Einwohner\*innen laut RKI (siehe unten)

<sup>GGG</sup> getestet, geimpft, genesen (siehe unten)

<sup>L</sup> Landkreisübergreifend (siehe unten)

### Allgemein gilt

- Bitte die Wiederaufnahme der Jugendarbeit unbedingt mit dem Vorstand abklären!
- Jugendleiter\*innen werden gleich wie Teilnehmende behandelt: Sie zählen bei den Personenzahlen mit und für sie gelten die gleichen Regeln zu Tests, etc.
- Die Jugendleiter\*innen müssen vom Jugendreferat ausführlich über die bestehenden Regelungen informiert werden.
- Angebote mit Übernachtungen sind aktuell noch verboten.
- Bei großen Angeboten sind dauerhaft getrennte Gruppen von max. 30 Personen zu bilden.
- Präsenzlose Angebote sind natürlich immer ohne Beschränkungen möglich

## Inzidenzen

- Wenn der Inzidenzwert seit **fünf** Tagen unter einem Grenzwert gesunken ist, gilt ab dem übernächsten Tag die niedrigere Stufe. Umgekehrt gilt die höhere Stufe schon am übernächsten Tag nach **drei** Tagen über dem Grenzwert.
- Rechtlich relevant ist nicht die eigene Recherche, sondern die Bekanntmachung des kreisweiten Gesundheitsamtes. Diese muss die gültige Stufe feststellen. Da es hier keine zusammenfassende Website gibt, müsst ihr leider selber recherchieren.

## GGG: getestet, geimpft, genesen

Durch (Schnell-)Tests wird mit der neuen Verordnung auch Präsenzjugendarbeit bei höheren Inzidenzen bzw. mit höheren Teilnehmendenzahlen möglich. Dies gilt es zu beachten:

- Für die Zwecke der Jugendarbeit gilt ein PCR-Test für 72 h, ein Schnelltest für 48 h nach dem Abstrich.
- Negative Tests müssen mit einer Bescheinigung nachgewiesen werden.
- Alternativ kann für **Grundschüler\*innen** wie in der Schule im Vorfeld ein Selbsttest durchgeführt werden. Das Ergebnis muss schriftlich dokumentiert und mit Uhrzeit, Datum und Unterschrift (der Erziehungsberechtigten) versehen werden. Dieses Dokument gilt dann als Nachweis.
- Schulen sollten Bescheinigungen über ihre Tests ausstellen können. In der Praxis klappt dies bislang kaum. Am besten die Teilnehmenden / Eltern dort nachfragen lassen, ob eine Bescheinigung möglich ist.
- Bei mehrtägigen Angeboten muss mind. zwei Mal pro Woche an nicht aufeinander folgenden Tagen getestet werden.
- Vollständig geimpfte (14 Tage nach letzter Impfung) oder genesene (zwischen 28 Tage und 6 Monate nach positivem PCR-Test) Personen müssen dies nur einmalig nachweisen. Beides ersetzt die Testpflicht.
- Anders als bei den allgemeinen Kontaktbeschränkungen werden bei der Jugendarbeit Genesene und Geimpfte bei den Personenzahlen weiterhin mitgezählt.

Unsere Empfehlung: Seid beim Thema „Testen“ nicht überbürokratisch. Ziel ist es, dass keine ansteckenden Personen teilnehmen. Am besten sehen die Jugendleiter\*innen alle Testbescheinigungen ein (so reicht auch ein digitaler Nachweis auf dem Handy) und dokumentieren dies zusammen mit den Teilnehmenden zur Kontaktnachverfolgung. Optimalerweise habt ihr im Jugendraum noch einen Stapel Selbsttests vorrätig, sodass Vergessliche nicht sofort nach Hause geschickt werden müssen. Klärt einen spontanen Test aber kurz am Telefon mit den Eltern ab.

## Maskenpflicht

- Durchgehende Maskenpflicht ab dem 6. Geburtstag (medizinische oder FFP2-Maske)
- gilt nicht beim Sport und beim Essen
- Wenn ein „gleichwertiger Schutz“ besteht, kann auf die Maske verzichtet werden. Dies ist z.B. draußen bei großen Abständen der Fall.

Unsere Empfehlung: Es braucht eine einfache und verständliche Regelung, damit diese auch mitgetragen wird. Diese könnte z.B. sein: Drinnen durchgehend Masken tragen (außer wer gerade aktiv klettert). Draußen können Masken abgenommen werden, wenn durchgehend große Abstände eingehalten werden, z.B. im weiten Sitzkreis.

## Hygieneanforderungen

- 1,5 m Abstand ist Pflicht im öffentlichen Raum und überall sonst dringend empfohlen.
- Räume müssen häufig gelüftet werden und ausreichend groß sein, damit die Abstände eingehalten werden können.
- Regelmäßige Reinigung / Desinfektion von Jugendräumen, Material, Türklinken, etc.
- Händewaschen /-desinfizieren ermöglichen, Papierhandtücher anstatt Stoff
- Informationspflicht zu den Regelungen gegenüber Teilnehmende, Eltern und Jugendleiter\*innen

Unsere Empfehlung: In Innenräumen generell Türen und Fenster offenlassen, dann kann das Lüften auch nicht vergessen werden. Ggf. die Teilnehmenden darauf hinweisen, dass sie Klamotten wie für draußen einplanen sollen. Eine To-Do-Checkliste für Jugendleiter\*innen an der Außentüre hilft, dass sie ihre Aufgaben nicht vergessen bevor sie nach Hause gehen.

#### Teilnahmedokumentation und -verbot:

- Bei jedem Treffen muss die Teilnahme aller Personen dokumentiert werden.
- Dokumentiert werden sollen:
  - o Vor- und Nachname
  - o Adresse
  - o Telefonnummer (wenn vorhanden)
  - o Datum und Zeitraum des Treffens
- Diese Daten müssen im Falle einer Infektion an die Behörden weitergegeben werden.
- Nicht teilnehmen dürfen Personen, die:
  - o zu Quarantäne verpflichtet sind
  - o typische Corona-Symptome zeigen (Fieber, Husten, Verlust von Geschmack und Geruch, etc.).
  - o sich nicht an die Corona-Regeln halten.

Unsere Empfehlung: Erhebt einmalig die persönlichen Daten eurer Teilnehmenden und führt anschließend eine Teilnahmeliste über die Treffen. Zusätzlich wird auf der Liste dokumentiert, dass alle Beteiligten / ihre Erziehungsberechtigten (z.B. per E-Mail) bestätigen, nicht von der Teilnahme ausgeschlossen zu sein. Ebenso wird hier die Einsicht der negativen Testergebnissen vermerkt. Alternativ empfiehlt das Sozialministerium zur Teilnahmedokumentation die Luca-App. Dazu kann man [hier](#) einen Standort anlegen und per QR-Code-Scan die Beteiligten dokumentieren. Bitte informiert euch zu Vor- und Nachteilen rund um die App. Es ist wichtig, dass niemand ausgeschlossen wird, wer die App nicht benutzen will.

#### Hygienekonzept:

- Es muss ein spezifisch für die Situation in der Sektion und dem geplanten Programm passendes Hygienekonzept erstellt werden. Darin soll vor allem dargelegt werden, wie die Hygienemaßnahmen genau umgesetzt werden sollen. Die Behörden können die Vorlage des Konzeptes verlangen.
- Unser Hygienekonzept auf der [Corona-Seite](#) könnt ihr gerne als Vorlage nutzen.

#### Landkreisübergreifend

Laut Verordnung dürfen bei Inzidenzen unter 100 und Tests (GGG) Angebote auch mit Beteiligten aus verschiedenen Landkreisen stattfinden. Umgekehrt ist nicht explizit verboten, dass ohne Tests und bei Inzidenzen über 100 Beteiligte aus verschiedenen Landkreisen kommen dürfen. Bitte wahrt hier Augenmaß: Es sollten bei hohen Inzidenzen und ohne Tests einfach keine Lager mit großem Einzugsbereich durchgeführt werden. Umgekehrt solltet ihr

ein Gruppenkind nicht nach Hause schicken, nur weil es knapp jenseits der nahen Landkreisgrenze wohnt.

### Übernachtungen

Aktuell sind keine Angebote mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushaltes erlaubt. Voraussichtlich nach den Pfingstferien wird hier eine Lockerung stattfinden, wenn die Gesamtentwicklung weiterhin positiv verläuft.

### Ausland

Prinzipiell sind eintägige Ausfahrten ins Ausland unter Beachtung von möglichen Auflagen des Gastlandes sowie der Testpflicht bei Rückreise nach Deutschland möglich. Bitte beachtet, dass diese Corona-Regeln zur Jugendarbeit in BaWü auch gelten, wenn man als Sektion aus BaWü ins Ausland reist. Es gilt dann in allen Bereichen einzeln die jeweils schärfere Regelung.

### Vereinssitzungen

Zusätzlich zu Jugendsitzungen, die im Rahmen der Jugendarbeitsregeln stattfinden können, erlaubt die neue Corona-Verordnung Vereinssitzungen mit folgenden Personenzahlen:

<b>Öffnungsstufe</b>	<b>drinnen</b>	<b>draußen</b>
Stufe 1 (5 Tage unter Inzidenz 100)	10	100
Stufe 2 (14 Tage nach Stufe 1 immer noch sinkende Inzidenz)	100	250
Stufe 3 (14 Tage nach Stufe 2 immer noch sinkende Inzidenz)	250	500

Liegt die Inzidenz fünf Tage unter 50, gelten Öffnungsstufen 1-3. Bei Sitzungen gelten die allgemein bekannten Regeln (Abstand, Maskenpflicht, Teilnahmedokumentation, Hygienekonzept, etc.). Es gilt eine Testpflicht (GGG), wenn durch die Sitzungsgröße die Grenzen der Jugendarbeitsregeln ohne GGG überschritten werden. Bei einer Inzidenz von unter 35 (mind. 5 Tage) entfällt die Testpflicht, jedoch nur, wenn die Sitzung draußen stattfindet.